

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei Personalbezeichnungen die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

§ 1

1. Die Vereinigung führt den Namen VEREIN DER EHEMALIGEN UND DER FÖRDERER DES GUTENBERG-GYMNASIUMS E.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Mainz. Er ist bei dem Amtsgericht in Mainz in das Vereinsregister eingetragen.

3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

1. Der Zweck des Vereins ist Förderung des Gutenberg-Gymnasiums in Mainz, Träger Stadt Mainz, insbesondere durch die Verbesserung der Schulausstattung, durch die Unterstützung kultureller, sportlicher und sonstiger Aktivitäten der Schüler, die im Interesse der Schulgemeinschaft liegen, sowie die Pflege der Tradition und der Freundschaft unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Gutenberg-Gymnasiums und der früheren Oberrealschule, der späteren Gutenberg-Oberschule für Jungen.

2. Der Zweck des Vereins wird ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des § 52 der Angabeordnung verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen deshalb nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen oder an einem etwaigen Gewinn. Ebenso wenig erhalten sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder irgendwelche anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; auch dürfen sie nicht durch zweckfremde Zuwendungen aus Verwaltungsaufgaben oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, -.

3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Rückstand der Beitragszahlung in zwei aufeinander folgenden Jahren erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des 2. Geschäftsjahres. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.

4. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

§ 5

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 20,00 Euro für das Geschäftsjahr, für Mitglieder ohne eigenes Einkommen die Hälfte. Der Mitgliedsbeitrag ist am 30. September jeden Jahres fällig.

2. Der Vorstand entscheidet in Sonderfällen über Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung.

3. Die Mitgliederversammlung kann den Mitgliedsbeitrag mit einfacher Stimmenmehrheit ändern. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss darauf hingewiesen werden, ob und in welchem Umfang der Mitgliedsbeitrag neu festgesetzt werden soll.

§ 6

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Ehemaligenbeauftragten. Der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden soll nach Möglichkeit der Leiter des Gutenberg-Gymnasiums oder eine hauptamtliche Lehrkraft dieser Schule sein.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Wahlperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahl statt.

3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, Mitglieder des Vereins zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.

4. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins als Beirat bestellen.

§ 8

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Vereins. Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des Vereins beschränken. (Diese Vorschrift verliert an Bedeutung, sobald der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.)

§ 9

Der Förderverein führt ein Unterkonto „Sozialfonds“ für den Schulelternbeirat. Über dessen Mittel verfügt ein/eine vom Schulelternbeirat zu benennende(n) Sozialfondsbeauftragte(n). Die Mittel für das Unterkonto werden vom Schulelternbeirat generiert und verantwortet.

§ 10

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands.
2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
3. Die Wahl von Kassenprüfern.
4. Die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers.
5. Die Änderung des Mitgliedsbeitrages.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
8. Die Beschlussfassung über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
9. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem 2. Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Es kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht in der Einladung enthalten sind, es sei denn, dass sie die Änderung des Zweckes des Vereins, die Auflösung des Vereins, die Änderung der Mitgliedsbeiträge oder eine andere grundlegende Frage des Vereins betreffen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn es 30 Mitglieder des Vereins oder 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes und evtl. beabsichtigter Anträge verlangen. Auf den Grund und die beabsichtigten Anträge ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls 2 Wochen.

3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei den Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel geheim. Mitglieder, über deren Entlastung beschlossen werden soll, haben sich der Stimme zu enthalten.

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins. Ein Beschluss darf nur über einen Antrag auf Auflösung gefasst werden, wenn der Antrag schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Rheinland-Pfalz, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Gutenberg-Gymnasiums zu verwenden hat.

3. Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks des Vereins oder über seine Auflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen.

§ 13

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Kurzprotokoll zu führen, das die Anträge und Beschlüsse vollständig erhalten muss und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch eine in Mainz erscheinende Tageszeitung, und zwar in der Regel durch die „Allgemeine Zeitung“ in Mainz.

§ 15

Zu Satzungsänderungen, die vom Registergericht für erforderlich erachtet werden, ist der Vorstand ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung ermächtigt. Er hat jedoch darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16

Der erste Vorstand des Vereins wird durch die Gründer und die an der Gründungsversammlung teilnehmenden Mitglieder bestellt. Diese Satzung wird von den Gründern in der heutigen Gründungsversammlung unterzeichnet.

Satzung gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1998

Änderung des § 10.1 gemäß der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 28.11.2000

Änderung des § 4.3 gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 14.11.2002

Änderungen der §1.1, 1.3, 4.2, 4.3, 5.1, 7.1 und das Einfügen der Vorbemerkung gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 09.11.2006

Einfügung des § 9 gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 22.11.2010

Änderung des § 12.2 nach Empfehlung des Finanzamts durch Beschluss des Vorstands am 05.06.2012